

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung

- Trinkwassergebührensatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 06 / 2015):

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal betreibt zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Trinkwasserversorgungssatzung -. Die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt mittels zentralem Trinkwasserleitungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Hochbehälter, Betriebshöfe, Druckerhöhungsstationen und aller Einrichtungen zur Förderung und Aufbereitung des Trinkwassers, das sind die Wasserwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen (zentrale öffentliche Trinkwasseranlage).

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Trinkwasseranlage werden Trinkwassergebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 3 Grundgebühr

(1) Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Anlagen zur zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgung wird eine Grundgebühr zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben. Die Grundgebühr orientiert sich an:

- der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen gemäß Definition nach Buchst. a) und
- der Wasserzählergröße (für nichtwohnlische Nutzung) nach Buchst. b).

Die Grundgebühr beträgt monatlich:

a) für jede Wohnung 6,00 €

Unter einer Wohnung ist eine Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Grundsätzlich erfordert die Annahme einer Wohnung das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume wie Küche, Toilette und eine besondere Waschgelegenheit. Zudem muss die Wohnung gegen andere Wohnungen und Wohnräume in sich abgeschlossen sein und einen selbständigen Zugang haben. Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn aktuell eine Wohnnutzung nicht stattfindet (Leerstand).

b) - pro Hauptwasserzähler (zur Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs) der Größe

Qn 2,5	Durchflussmenge bis max. 5 m ³ /h	10,20 €
Qn 6	Durchflussmenge bis max. 12 m ³ /h	24,47 €
Qn 10	Durchflussmenge bis max. 20 m ³ /h	40,79 €
Qn 15	Durchflussmenge bis max. 30 m ³ /h	61,19 €
Qn 25	Durchflussmenge bis max. 50 m ³ /h	101,98 €
Qn 40	Durchflussmenge bis max. 80 m ³ /h	136,16 €

- (2) Bei gemischt genutzten Grundstücken, die sowohl einer wohnlichen, als auch nichtwohnlischen Nutzung unterliegen, ermittelt sich die Grundgebühr aus der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen und der Größe des Hauptwasserzählers.
- (3) Für die vorübergehende Bereitstellung von Hydrantenstandrohren oder Wasserzählerschächten zur Bauwasserentnahme wird pro Kalendertag eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 3,50 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4 Verbrauchsgebührenmaßstab für die Trinkwasserversorgung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Trinkwassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Trinkwasseranlage entnommen wurde. Berechnungseinheit ist 1 Kubikmeter (1 m³) Trinkwasser.
- (2) Der Trinkwasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. In der Regel werden die Wasserzählerstände im Zeitraum Oktober bis Dezember des abzurechnenden

Kalenderjahres erfasst. Die für den Zeitraum vom 01.01. bis zum Ablesezeitpunkt ermittelte Trinkwassermenge wird auf den 31.12. des Kalenderjahres hochgerechnet und der Ermittlung der Verbrauchsgebühr zugrunde gelegt.

Eine taggenaue Gebührenabrechnung auf den 31.12. des Kalenderjahres ist möglich, wenn dem ZWAG hierüber eine Information bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres vorliegt, der Zählerstand zum 31.12. des abzurechnenden Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen selbst erfasst und dem ZWAG innerhalb der ersten Kalenderwoche übermittelt wird.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Trinkwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 5

Verbrauchsgebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Trinkwasser **1,31 € / m³** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümer / Teileigentümer haften ebenfalls als Gesamtschuldner für die gesamte Wohnungseigentümergeinschaft / Teileigentümergeinschaft.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht, wenn von dem Grundstück Trinkwasser aus der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (2) Endet die Entnahme von Trinkwasser, verbleibt die zu leistende Grundgebühr. Die Grundgebühr erlischt, sobald der Trinkwasseranschluss beseitigt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild für die Grund- und Verbrauchsgebühr entsteht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Verbrauchsdaten des Vorjahres festgesetzt. Im Regelfall werden 10 gleiche Abschläge des jeweils auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres erhoben.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird bei der Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen diejenige Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die der Zweckverband auf der Grundlage durchschnittlicher Verbrauchswerte im Verbandsgebiet schätzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht bis spätestens 15. des Monats, wird die Grundgebühr für den vollen Monat berücksichtigt. Entsteht die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr ab dem Folgemonat.
- (4) Endet die Gebührenpflicht spätestens mit dem 14. des Monats, wird die Grundgebühr lediglich bis zum vorhergehenden Monat berücksichtigt. Endet die Gebührenpflicht nach dem 14. des Monats, erfolgt die Berücksichtigung der Grundgebühr für den laufenden vollen Monat.
- (5) Die Trinkwassergebühr für den Erhebungszeitraum sowie die Abschläge werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Trinkwassermengen nach § 4 (1) Satz 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 v. H. der Trinkwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt (DSG LSA) vom 12.03.1992 (GVBl. LSA S. 152), i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl. LSA S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 14 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Gebühr sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG – LSA) anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist;
 2. entgegen § 11 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 12 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 12 (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
 5. entgegen § 12 (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

- (3) Der Zweckverband ist im Hinblick auf diese Bestimmungen Verwaltungsbehörde im Sinne i.S. d. § 36, Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung vom 13.11.2013 außer Kraft.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.11.2015 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 09.11. 2015 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Trinkwasserversorgung - Trinkwassergebührensatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 09.11.2015



Vogler
Verbandsgeschäftsführer

